

Praktikum I:

A)

Wenn es coronabedingt nicht möglich war, das erste studienbegleitende Praktikum im WiSe 20/21 zu absolvieren, so ist dieses zu einem späteren Zeitpunkt im Studium nachzuholen.

Die Veranstaltung „Praktikumsnachbereitung“ Modul 11.2 BSA kann erst nach Abschluss des ersten studienbegleitenden Praktikums besucht werden.

(Kein Praktikum -> keine Praktikumsnachbereitung.)

B)

Wurde das erste studienbegleitende Praktikum begonnen, dieses aber nachweislich coronabedingt abgebrochen oder eingeschränkt, so kann diese Praxiszeit gemäß der hochschulweiten Corona-Regelungen auf Antrag anerkannt werden, vorausgesetzt, mindestens 50% der Praxiszeit sind zu diesem Zeitpunkt erfolgreich absolviert. Der Antrag mit Nachweisen ist nach Ableistung der Praxiszeit, nach der Seminarplatzvergabe, unmittelbar zu Beginn der Seminare Modul 11.2 BSA „Praktikumsnachbereitung“ bei den jeweiligen Dozent*innen zu stellen. Der Praxisbericht wird entsprechend um einen ausgleichenden Anteil erweitert.

Praktikum II:

A)

Wenn es coronabedingt nicht möglich war, das zweite studienbegleitende Praktikum im WiSe 20/21 zu absolvieren, so ist dieses zu einem späteren Zeitpunkt im Studium nachzuholen.

Wenn es ausschließlich durch die coronabedingte Verlegung des zweiten studienbegleitenden Praktikums aber zu einer Verlängerung der Studienzeit kommen sollte, ist es auf Antrag möglich, eine alternative Prüfungsleistung im gleichen Umfang an ECTS (10 CP) im Modul 12.2 BSA „Fallseminar“ zu erbringen. Hierfür werden im SoSe 21 spezielle Veranstaltungen eingerichtet.

Zugang zu diesen Seminaren erhält auf Antrag nur, wer in angemessener Art und Weise nachweist, dass es coronabedingt nicht möglich war, das zweite studienbegleitende Praktikum im WiSe 20/21 zu absolvieren und gleichzeitig bei Antragstellung nachweist, dass folgende anderen Bedingungen bereits erfüllt sind: Es wurden insgesamt bereits 140 ECTS im Studium BSA erworben und Modul 19 wurde bereits erfolgreich abgeschlossen.

Der Antrag und die Nachweise können zur Seminarplatzvergabe bis zum 01.03.21 bei Frau Jimena Mejia Gil formlos eingereicht werden.

B)

Wurde das zweite studienbegleitende Praktikum begonnen, dieses aber nachweislich coronabedingt abgebrochen oder eingeschränkt, so kann diese Praxiszeit gemäß der hochschulweiten Corona-Regelungen auf Antrag anerkannt werden, vorausgesetzt, mindestens 50% der Praxiszeit sind zu diesem Zeitpunkt erfolgreich absolviert. Der Antrag mit Nachweisen ist nach Ableistung der Praxiszeit, nach der Seminarplatzvergabe, unmittelbar zu Beginn der Seminare Modul 12.2 BSA „Fallseminar“ bei den jeweiligen Dozent*innen zu stellen. Der Praxisbericht wird entsprechend um einen ausgleichenden Anteil erweitert.